

# RS Vwgh 1997/9/17 96/12/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §229 Abs3;

BDG 1979 §40 Abs2 Z2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/18 91/12/0231 5 (hier: Im Rahmen des PT-Schemas ist zur Frage der Gleichwertigkeit auch noch auf die Unterteilung der VGr in Dienstzulagengruppen nach der PTZV Bedacht zu nehmen)

### Stammrechtssatz

Nur der Wegfall einer Leitungsfunktion im engeren Sinne stellt eine objektive Ungleichwertigkeit zweier Verwendungen innerhalb der selben Verwendungsgruppe iSd § 40 Abs 2 Z 2 BDG 1979 dar (Hinweis: E 17.3.1986,85/12/0089). Bei Funktionen auf unterster Ebene bei einer nachgeordneten Dienststelle kommt es auf den Funktionsunterschied Leitung/Stellvertretung nicht an (hier: Abteilungskommandant der Krankenabteilung eines landesgerichtlichen Gefangenenhauses/Stellvertretung des Abteilungskommandanten des ersten Stocks des Gefangenenhauses).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120005.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)